

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650 Telefax: (+43 1) 4000 99 38650 E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/007/2943/2022-10

Wien, 06.05.2022

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien (Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk) vom 27.01.2022, Zl. MBA/.../2021, betreffend Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG) iVm der COVID-19-Einreiseverordnung (COVID-19-EinreiseV), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 13.04.2022 zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG iVm § 19 VStG und § 40 lit. c iVm § 25 und § 25a Epidemiegesetz iVm § 4 Abs. 2 COVID-19-EinreiseVO Folge gegeben, die verhängte Geldstrafe auf 100,– Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Stunden herabgesetzt.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit insgesamt 10,– Euro festgesetzt (das ist der gesetzliche Mindestbetrag und entspricht 10 % der nunmehrigen Strafe).

Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.01.2022 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 40 lit. c iVm § 25 und § 25a Epidemiegesetz iVm § 4 Abs. 2

COVID-19-EinreiseVO, BGBI. II 445/2020, bestraft, weil er am 03.12.2021, um 11:30 Uhr, in Wien, C.-gasse, nicht angetroffen worden sei und somit eine angegebene Quarantäneadresse verlassen habe, obwohl er sich am 30.11.2021 im Zuge der Einreise aus Tansania verpflichtet habe, eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Die Dauer der Heimquarantäne habe somit am 01.12.2021 begonnen und hätte erst am 10.12.2021 geendet. Es sei auch kein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise, welcher negativ gewesen sei, durchgeführt worden und die Heimquarantäne habe daher nicht vorzeitig beendet werden dürfen. Es wurden eine Geldstrafe in Höhe von 150,– Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden) und 15,– Euro als Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 VStG vorgeschrieben.

COVID-19-Einreiseverordnung (COVID-19-EinreiseV), BGBI. II 445/2020, in der am 03.12.2021 geltenden Fassung lautete auszugsweise:

"§ 4.

- (1) Personen, die nach dieser Verordnung zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht
- 1. an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder
- in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzuweisen ist,

anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen.

- (2) Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung erforderlichen Testung oder zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 10 Abs. 4. Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten.
- (3) Die Quarantäne darf zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird."

Die Begriffe "Wohnsitz" und "Unterkunft" werden in der COVID-19-Einreiseverordnung nicht definiert. Auch § 25 und § 25a Epidemiegesetz setzen diesen Begriff ohne nähere Umschreibung voraus.

Die Absonderungsverordnung, RGBI. Nr. 39/1915 idF BGBI. II Nr. 21/2020, spricht bei der Absonderung von "Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung" (§ 1 Absonderungsverordnung) und der "Unterbringung [...] in gesonderten Räumen" (§ 2 Absonderungsverordnung). Soweit die Absonderungsverordnung nicht Ausnahmen gestattet, dürfen unberufene Personen den Raum, in dem eine abgesonderte Person untergebracht ist, und die hierzu gehörigen Nebenräume nicht betreten (§ 3 Abs. 2 Absonderungsverordnung).

Das Meldegesetz definiert Unterkünfte als Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden (§ 1 Abs. 1). Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt (§ 1 Abs. 4). Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben (§ 1 Abs. 6).

Zur Wohnung kann man nur jene Räume zählen, die für das Wohnen erforderlich sind (vgl. im Steuerrecht VwGH 14.12.2006, 2005/14/0038; 24.05.2012, 2008/15/0119).

Ein Kellerabteil ist zum Wohnen nicht unmittelbar erforderlich. Ein Kellerabteil ist kein Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Einem unmittelbaren Wohnbedürfnis dient ein Kellerabteil nicht. Daran ändert auch eine allfällige Aufstellung von Küchengeräten wie eines Gefrierschranks nichts. Eine Trennung/Isolation im Sinne eines vollständigen Kontaktausschlusses wie ihn die AbsonderungsVO bezwecken will, ist nicht gegeben, wenn über allgemeine Flächen (etwa Stiegenhaus oder Aufzug) eine Wohnung verlassen wird, um einen Keller aufzusuchen. Im Übrigen erfolgt eine Heimquarantäne aufgrund der COVID-19-Einreiseverordnung nicht überraschend, sodass sich eine Person darauf einstellen und rechtzeitig disponieren kann. Dazu zählt auch eine Absicherung der Lebensmittelversorgung (Einlagerung), wobei gerade in Wien durch eine Vielzahl

von Lieferdiensten (die das Angebot von Gastronomie, Handelsgewerbe und Bäckereien [bei Bedarf auf kontaktlos] nach Hause transportieren) ein Versorgungsengpass für einzelne Tage einer Absonderung nicht befürchtet werden müsste. Der Beschwerdeführer konnte zudem offenkundig auch tägliche Teilnahmen am Programm "Alles gurgelt" organisieren.

Der Beschwerdeführer reiste am 30.11.2021 aus Tansania kommend nach Österreich ein. Tansania war weder in Anlage 1 oder Anlage 2 der COVID-19-Einreiseverordnung genannt. Personen, die aus einem solchen "sonstigen Staat", das nicht in den Anlagen genannt ist, einreisten, hatten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne galt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Die gegenständliche Kontrolle erfolgte am 03.12.2021. Das war noch nicht der fünfte Tag nach der Einreise. Ein vorzeitiges Ende der Quarantäne durch "Freitesten" kommt im Beschwerdefall bereits deshalb nicht in Frage.

Der Beschwerdeführer hat seine Wohnung verlassen. Der Beschwerdeführer hat somit das objektive Tatbild der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG handelt. Demzufolge genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Die Tathandlung ist vorwerfbar.

Die gegenständliche Handlung ist nach § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz mit Geldstrafe bis zu 1.450,– Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine nicht getilgte Vormerkung wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO.

Soweit der Beschwerdeführer lediglich innerhalb eines Mehrparteienhauses den Quarantänebereich verlässt, ist der Verstoß gegen die Absonderung nur mit einer geringeren Gefahr für andere Personen verbunden, weil innerhalb eines solchen Hauses ein eher abgeschlossener Personenkreis bzw. weniger Kontakte zu befürchten sind als bei einem Verlassen des Hauses und dem Bewegen im öffentlichen Raum. Freilich ist aus general- und spezialpräventiven Gründen auch solche Tathandlung zu ahnden, weil schließlich ein absoluter Befolgungsanspruch hinter einer Absonderung steht und keine Geringfügigkeitsgrenze für Übertretungen/Verletzungen besteht. Im Übrigen ist zu bedenken, dass die gegenständlichen Flächen Stiegenhaus und/oder Aufzug im geschlossenen Bereich, d.h. nicht im Freien sind, und gerade dort – je nach Symptomatik einer Erkrankung – eine Ansteckungs-/Übertragungsgefahr – wenn auch für einen reduzierten Personenkreis – besteht. Für eine Ermahnung besteht keine Grundlage. Es handelt sich um ein bedeutendes öffentliches Schutzgut, das hinter den gegenständlichen Normen steht. Das Eintreten einer tatsächlichen oder nachweisbaren Gefahr oder gar Schädigung ist gegenständlich nicht tatbildlich.

Es werden infolge einer Bewertung der Strafbemessungskriterien die Geld- und die Freiheitsstrafe herabgesetzt.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 VwGVG. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren herabzusetzen, weil 10 % der (nun herabgesetzten) Geldstrafe vorzuschreiben waren (§ 64 Abs. 2 VStG).

Hinweis

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat 13.04.2022 gegenständlichen am in der Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sogleich das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer unmittelbar ausgefolgt und der belangten Behörde am 14.04.2022 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler Richter